
Der Mord und sein Verhältnis zu den §§ 212, 28 StGB

Sabine Tofahrn



▶ Aufbau des Mordes, § 211 StGB

- Objektiver Tatbestand
 - Eintritt des Erfolges
 - durch eine Handlung
 - Kausalität und objektive Zurechnung
 - Mordmerkmale der 2. Gruppe: **heimtückisch**, grausam, gemeingefährliche Mittel
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Mordmerkmale der 1 und 3 Gruppe: Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier, niedrige Beweggründe
Ermöglichungs- oder Verdeckungsabsicht
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Mordmerkmale der 2. Gruppe

grausam

Dem Opfer werden aus
gefühlloser und
unbarmherziger Gesinnung
heraus Schmerzen zugefügt,
die über das „Normalmaß“
einer Tötung hinaus gehen

P

„Vorbereitende Grausamkeit“
(+), wenn der Täter dabei bereits den
Willen hat, später zu töten

heimtückisch

P

Definition

gemeingefährliche
Mittel

Mittel, dessen Einsatz in der
konkreten Tatsituation
geeignet ist, eine Vielzahl
anderer Menschen zu
gefährden und dessen
Auswirkung der Täter nicht
sicher beherrscht



Der Haustyrann

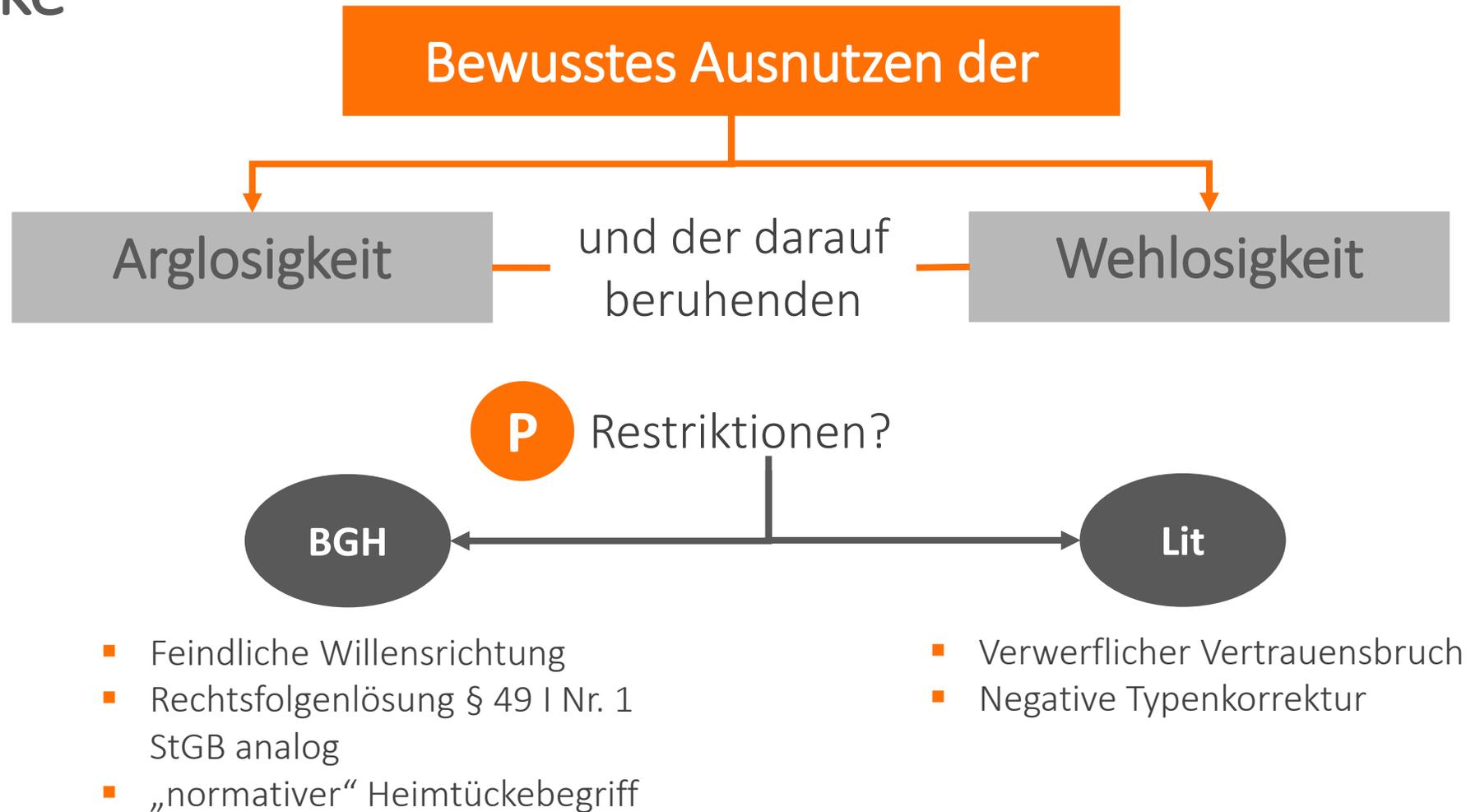
Der gewalttätige A misshandelt bereits seit Jahren seine Ehefrau E und zunehmend auch seine beiden Kinder X und Y. Nach einem besonders heftigen Ausbruch, bei dem X mit mehreren Brüchen im Krankenhaus behandelt werden musste, ergreift E eines nachts die Schusswaffe, die A sich zugelegt hat und gibt 6 Schüsse auf den schlafenden A ab, zwei davon treffen den A tödlich.

Strafbarkeit der E?



▶ Heimtücke

- muss zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens vorliegen
- setzt Fähigkeit zum Argwohn voraus
- kann bei schutzbereitem Dritten vorliegen
- kann mit in den Schlaf genommen werden





Der Erpresser

X hat erfahren, dass A mit Raubkopien handelt und erpresst ihn deswegen seit einiger Zeit. Am Tag sucht er zusammen mit seinem Cousin C den A auf und fordert ihn auf, ihm seinen „Anteil“ zu übergeben. Als A sich weigert, tritt X zunächst ein CD Regal um und droht A alsdann mit weiterer Gewalt, wenn er nicht pariere. A holt daraufhin das Geld aus seinem Schlafzimmer und übergibt es C. Dann tritt er hinter den mit den Händen in den Hosentaschen ersichtlich entspannt im Zimmer stehenden X und zieht ein Messer über seine Kehle. X verblutet und C läuft panisch weg, wobei er das Geld zurücklässt.

Strafbarkeit des A?



▶ Mordmerkmale der 1. Gruppe

Mordlust

der Täter tötet „um des Töten willens“

Befriedigung des Geschlechtstriebes

der Täter sucht seine Befriedigung in der Tötung oder an der Toten oder tötet zur Ermöglichung der Sexualität

Habgier

- der Täter strebt rücksichtslos und ungehemmt nach „Gewinn um jeden Preis“
- es reicht das Streben nach wirtschaftlicher Entlastung
- liegt nicht vor bei Durchsetzung eines Anspruchs

Niedrige Beweggründe

- stehen sittlich auf tiefster Stufe
- sind hemmungslos eigensüchtig
- unerträgliches Missverhältnis zwischen Anlass und Tat
- erfordern eine ausführliche Gesamtwürdigung



▶ Mordmerkmale der 3. Gruppe

Ermöglichungs absicht

Der Täter beabsichtigt zur Durchsetzung künftiger Ziele (Begehung einer Straftat) „über Leichen zu gehen“

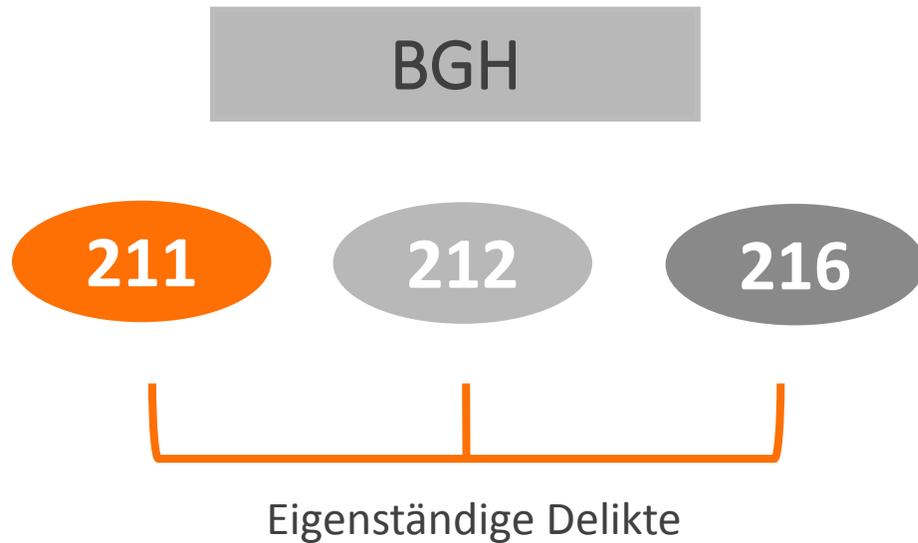
Verdeckungs absicht

Der Täter beabsichtigt zu verhindern, dass eine eigene oder fremde, tatsächliche oder irrig angenommene, andere Straftat entdeckt wird

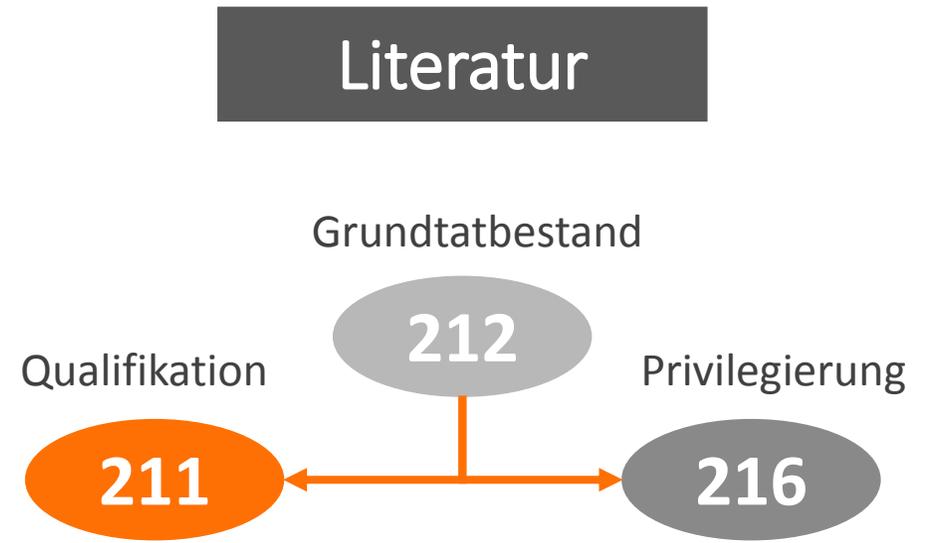
- (-) bei bloßer Verfolgungsvereitelung
- (+) bei nur außerstrafrechtlichem Verdeckungszweck
- möglich bei dolus eventualis bzgl des Todeseintritts
- Einschränkung über die Gesamtwürdigung „niedriger Beweggrund“



▶ Meinungsstand



- Stellung
- Wortlaut



- Stellung betont die besondere Bedeutung der Norm
 - Wortlaut stammt aus der NS Zeit
- § 211 setzt die Verwirklichung des § 212 voraus:
Töten eines Menschen



▶ Auswirkungen auf Teilnehmerstrafbarkeit

BGH

28 I

Die persönlichen Mordmerkmale (1./3. Gruppe) sind **strafbegründend**

Die Akzessorietät wird nicht durchbrochen,
nur **Strafrahmenverschiebung**
Bei unterschiedlichen Mordmerkmalen:
„gekreuzte Mordmerkmale“

Literatur

28 II

Die persönlichen Mordmerkmale (1./3. Gruppe) sind **strafschärfend**

Die Akzessorietät wird durchbrochen,
es kommt zur **Tatbestandsverschiebung**
„Jeder wie er es verdient“



Wer ist was?

Grundkonstellation: A tötet seine Eltern X und Y, seine Freundin F besorgt ihm die Waffe.

1. A tötet seine Eltern heimtückisch, F weiß nichts von der Heimtücke.
2. A tötet seine Eltern aus Habgier, F weiß nicht von der Habgier und hat selber kein Motiv.
3. A tötet seine Eltern aus Habgier, F weiß um das Motiv des A hat selber aber keines.
 4. A tötet seine Eltern ohne Motiv, F handelt aus Habgier.
5. A tötet seine Eltern, um eine Straftat zu verdecken, F handelt aus Habgier
6. Abwandlung: F hält die Eltern fest während A sie ersticht. A handelt aus Habgier, F hat kein Motiv.